

Satzung

über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Briesen (Mark) (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am 19.12.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Briesen (Mark) erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Gemeinde Briesen (Mark) nach dieser Satzung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung zum Zwecke der persönlichen Lebensführung oder der persönlichen Lebensführung ihrer Familienangehörigen innehat.
- (3) Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
- (4) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind
 - daher die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über Fenster verfügen,
 - die eine Wohnfläche von über 23 m²,
 - sowie Trinkwasser- und Elektroenergieversorgung auf dem Grundstück aufweist.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach der lagedifferenzierten Wohnfläche berechnet.
- (2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WOFLV, Bundesgesetzblatt 2003 I Seite 2346). Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten und Flure.
- (3) Die Lagedifferenzierung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Zonen:
Zone 1 Lage abseits einer Wasserlage
Zone 2 wassernahe Lage mit einer Entfernung zum Wasser bis 300 m
Zone 3 direkte Wasserlage bzw. Lage am Wasser (getrennt durch Uferstreifen)

§ 5 Steuersatz

Die Steuersätze betragen:

5a) Ortslagen mit Bahnanschluss:

zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern

Zone 1 4,50 €/m²

Zone 2 6,30 €/m²

Zone 3 8,10 €/m²

aa) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows

Zone 1 3,02 €/m²

Zone 2 4,22 €/m²

Zone 3 5,43 €/m²

5b) Dörfliche Lagen und/ oder Lagen in Gartensparten/ Bungalowsiedlungen:

zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern

Zone 1 3,02 €/m²

Zone 2 4,22 €/m²

Zone 3 5,43 €/m²

bb) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows

Zone 1 2,02 €/m²

Zone 2 2,83 €/m²

Zone 3 3,64 €/m²

5c) Außenbereichslagen (Einzellagen abseits einer Ortslage):

zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern

Zone 1 2,70 €/m²

Zone 2 3,78 €/m²

Zone 3 4,86 €/m²

cc) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows

Zone 1 1,81 €/m²

Zone 2 2,53 €/m²

Zone 3 3,26 €/m²

§ 6

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Gemeinde setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet - für den Rest des Kalenderjahres durch Verwaltungsakt fest. In dem Verwaltungsakt kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht, ist zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde über die Amtsverwaltung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits durch Verwaltungsakt zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich

Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten bereits als erhoben.

§ 9 Steuererklärung

(1) Der Inhaber der Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde bzw. der Amtsverwaltung aufgefordert wird.

(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes eine Steuererklärung abzugeben. Soweit die Gemeinde bzw. die Amtsverwaltung hierzu entsprechende Formblätter vorhält, sind diese zu verwenden.

§ 10 Mitteilungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet haben - zum Beispiel des Vermieters, des Eigentümers des Grundstückes oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff des Wohnungseigentumsgesetzes - ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer

- a) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht genügt, insbesondere als Inhaber einer Zweitwohnung dies bzw. die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
- b) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen nicht unverzüglich meldet oder auf Verlangen entsprechende Auskünfte erteilt;
- c) entgegen § 9 dieser Satzung seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

(2) Wer ordnungswidrig handelt, kann gemäß § 15 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € belegt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft .

Briesen (Mark), den 23.12.2019

gez. Rost
Amtsdirktorin

Siegel



Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Briesen (Mark) (Zweitwohnungssteuersatzung) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 06.01.2020

gez. Rost
Amtsdirektorin